

1724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1554 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein becideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden

Mit dem Gesetzentwurf sollen durch eine Überarbeitung des Gebührenanspruchsrechts die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß in den gerichtlichen Verfahren die Gutachten und Übersetzungen rascher und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen. Auch die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten soll besonders gefördert und im Verfahren zur Bestimmung und Bezahlung der Gebühren eine Konzentration und Vereinfachung, gleichzeitig aber auch eine Verbesserung des Rechtsschutzes erreicht werden. Im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation wird eine möglichst geringe Belastung des Budgets angestrebt.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 1994 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Michael Graff, Annemarie Reitsamer, Peter Schieder, Dr. Harald Ofner sowie Herbert Scheibner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beigegebenen Fassung einstimmig angenommen.

Zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 lit. a (§ 25 GebAG 1975):

Gegenüber der Regierungsvorlage soll nunmehr die Warnpflicht des Sachverständigen auch für den Fall ausdrücklich klargestellt werden, daß sich erst bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen werde den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen.

Ferner soll die Warnpflicht bei jedem Überschreiten des Wertes des Streitgegenstandes durch die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen eintreten und — anders als beim Überschreiten eines erlegten Kostenvorschusses — nicht erst, wenn dieses Überschreiten als erheblich zu beurteilen ist. Schließlich soll, entsprechend der derzeitigen Rechtsprechung, der Sachverständige bei Verletzung der Warnpflicht bei erheblichem Überschreiten des Kostenvorschusses seinen Gebührenanspruch, soweit er den Kostenvorschuß übersteigt, nicht zur Gänze, sondern nur mit dem Teil verlieren, der erheblich über dem Kostenvorschuß liegt.

Zu Art. I Z 3 (§ 34 GebAG 1975):

Zu § 34 Abs. 1:

Nach der Regierungsvorlage war das „Gebührensplitting“, also der Gebührenanspruch des Sachverständigen in voller Höhe der außgerichtlichen Einkünfte, als Ausnahmeregelung im § 34 Abs. 4 vorgesehen. In den dort genannten Fällen sollte der „Abschlag“, der bei der Gebührenbemessung durch die „Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit“ bewirkt wurde, nicht mehr vorgesehen werden.

Es scheint aber sachgerechter, diese Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ausdrücklich jenen Verfahren zuzuordnen, in denen diese öffentliche Aufgabe der Rechtspflege besonders

zum Tragen kommt. Daher sollen nunmehr diese Verfahren in einer Ausnahmeregelung (Abs. 2) zusammengefaßt, hingegen die Entlohnung in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte als Grundregel festgelegt werden.

Zu § 34 Abs. 2:

Wie bereits zum Abs. 1 ausgeführt wurde, werden in dieser Bestimmung nunmehr im wesentlichen die Verfahren aufgezählt, die nach dem Inhalt der Regierungsvorlage nicht vom „Gebührensplitting“ erfaßt werden sollten; nicht in die Aufzählung aufgenommen wurde allerdings das sich subsidiär auch nach der ZPO richtende Exekutionsverfahren. So wie grundsätzlich der Zivilprozeß soll daher auch das Exekutionsverfahren dann, wenn keine der Parteien Verfahrenshilfe genießt und der Sachverständige auf Berichtigung seiner Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet, in den Bereich des „Gebührensplittings“ fallen.

In den im Abs. 2 aufgezählten Fällen sind bei der Gebührenbemessung wie bisher grundsätzlich die Tarife anzuwenden bzw. ist bei der Bemessung der Gebühr nach richterlichem Ermessen — ebenfalls so wie bisher — einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte anzustreben.

Zu § 34 Abs. 4 und 5:

Der in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Abs. 5 hat in seinem ersten Satz Erleichterungen bei der Festsetzung der Gebühren dann vorgesehen, wenn die außergerichtlichen Einkünfte der Sachverständigen im einzelnen nur schwer feststellbar sind. Der zweite Satz hat dann Regelungen über die Heranziehung von gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen enthalten. Dabei war nicht eindeutig, ob dies allgemein oder nur im Fall der Schwierigkeiten bei der Feststellung der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen gelten sollte. Dies soll entsprechend der geltenden Gesetzeslage im Sinn einer allgemeinen Maßgeblichkeit dieser Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen durch die Erfassung in einem eigenen Absatz klargestellt werden. Im Sinn der bisher geübten Praxis der Gerichte soll außerdem verdeutlicht werden, daß nicht bereits das bloße Vorhandensein zulässiger Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen die Fiktion auslöst, daß der Sachverständige die darin enthaltenen Honoraransätze im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, sondern daß sie nur dann zustehen, wenn sie vom Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben auch tatsächlich erzielt werden. Bescheinigt er dies, so ist ein genauer Nachweis der vom Sachverständigen bei

seiner außergerichtlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte nicht erforderlich. Dem Sachverständigen steht es aber — so wie bisher — frei, höhere außergerichtliche Einkünfte zu bescheinigen. Ihm war daher auch nicht zusätzlich die Möglichkeit des Nachweises nach Abs. 4 letzter Satz einzuräumen.

Zu Art. I Z 7, 8, 13 und 15 (§§ 39, 40, 49 und 53 GebAG 1975):

Die hier gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus dem Erfordernis der Anpassung der Zitate an die neue Fassung der §§ 34 und 42 GebAG 1975. Hinsichtlich des bisherigen § 39 Abs. 5 siehe die Ausführungen zum § 42.

Zu Art. I Z 10 (§ 42 GebAG 1975):

Die Regierungsvorlage hat die hier in § 42 Abs. 1 ergänzend vorgesehenen Regelungen weitgehend im § 39 Abs. 5 erfaßt. Es scheint jedoch systematisch besser, diese Bestimmungen über die Zahlung der Sachverständigengebühren in den § 42 zu übernehmen, der die Überschrift „Zahlung, Zurückzahlung“ trägt. Auch soll die Festlegung der vorläufigen Zahlungsverpflichtung einer Partei für die nach § 34 Abs. 1 GebAG 1975 bestimmten Gebühren auf jenen Bereich eingeschränkt werden, in dem das Gericht nicht ohnehin im Rahmen des Kostenvorschusses bereits einmal darüber entschieden hat. Die Entscheidung über die endgültige Kostentragung bleibt natürlich — wie bisher — der Kostenentscheidung vorbehalten.

Zu Art. II (§ 3 Abs. 2 SDG) und Art. IV:

Nach Ansicht des Justizausschusses ist es nicht erforderlich, in diesem Gesetzesvorhaben die Listenführung des Arbeits- und Sozialgerichts Wien für Sachverständige auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Arbeitspsychologie sowie der Berufskunde vorzusehen. Diese Problematik soll bei der parlamentarischen Behandlung der geplanten ASGG-Novelle noch einmal überdacht werden. Die in Art. II Z 2 der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung des § 3 Abs. 2 SDG und die damit zusammenhängende Übergangsbestimmung des Art. IV Z 4 der Regierungsvorlage haben daher zu entfallen.

Zu Art. III (§ 3 GEG 1962):

Die hier vorgesehene Änderung stellt nur eine Anpassung an die neue Fassung des § 25 Abs. 1 GebAG 1975 dar.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 06 09

Karl Vonwald
Berichterstatter

Dr. Michael Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 werden

a) dem Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

„Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, so hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.“

b) dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefaßt, daß es nur deshalb einer Erörterung bedarf, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das den Sachverständigen treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern.“

2. Im § 32 Abs. 1 und im § 33 Abs. 1 wird die Wendung „handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34

Abs. 3 zu entlohnen ist“ durch die Wendung „handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen.

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streit-sachen und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 mit der Maßgabe vorzugehen, daß dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte (Abs. 1) anzustreben ist. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser außergerichtlichen Einkünfte ist aber auch in diesen Fällen zulässig, wenn

1. das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt oder
2. das Gutachten trotz hoher fachlicher Schwierigkeit mit besonderer Verständlichkeit erstattet wurde oder
3. der Sachverständige durch die besondere Raschheit, mit der das Gutachten zu erstatten war, oder den besonders großen Umfang der dafür zu erbringenden Arbeitsleistung in seiner sonstigen Erwerbstätigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde.

(3) Genügen in den Fällen des Abs. 2 erster Satz im Einzelfall einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen, die bei einem Sachverständigen dieses Faches für seine außergerichtliche Berufstätigkeit gewöhnlich vorausgesetzt werden, so gebührt dem Sachverständigen, soweit die Tarife dieses Bundesgesetzes keine Gebühr für die Mühewaltung dieses Sachverständigen vorsehen und auch für seine außergerichtlichen Einkünfte Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der im Abs. 4 genannten Art nicht bestehen, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 196 S.

(4) Bezieht der Sachverständige für die gleichen oder ähnlichen außergerichtlichen Tätigkeiten sein Honorar nach gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im Sinn des Abs. 1 im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Die im § 40 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen können etwas anderes nachweisen.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit vom Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 35 Abs. 1

a) lautet der erste Halbsatz:

„Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 350 S, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, in der Höhe von 235 S;“

b) wird im letzten Halbsatz die Wendung „handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu

entlohnen ist“ durch die Wendung „handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3“ ersetzt.

5. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Verzichtet der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern, so steht ihm in zivilgerichtlichen Verfahren eine höhere als die vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühr in dieser Höhe zustimmen oder wenn die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten sind und innerhalb der gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr keine Einwendungen erheben.“

6. Im § 38 Abs. 1 wird die Wendung „§ 40 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a und Z. 2“ durch die Wendung „§ 40 Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt.

7. Im § 39

a) lautet im Abs. 1 der letzte Satz:

„Den im § 40 Abs. 1 Z 1 Buchstabe a und Z 2 genannten Personen sowie in Zivilsachen auch dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 bestimmt werden kann, ist unter Aushändigung oder Beischluß einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben.“

b) wird dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Haben die im § 40 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Personen gegen die Bestimmung der Gebühr in der vom Sachverständigen beantragten Höhe keine Einwendungen erhoben, so kann das Gericht, wenn es die Gebühr in dieser Höhe bestimmt, zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Personen zugestellten Gebührenantrag verweisen.“

c) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs. 1 geltend gemacht und wird nachträglich hinsichtlich dieser Sachverständigengebühr die Verfahrenshilfe bewilligt, so wird der zuvor abgegebene Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam. Wurde bereits die Gebühr bestimmt und der Beschluß über die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr nach § 42 Abs. 1 erster Satz gefaßt, so ist mit dem Beschluß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch auszusprechen, daß der Gebührenbestimmungsbeschluß und der nach § 42 Abs. 1 erster Satz gefaßte Beschluß aufgehoben werden. Der Sachverständige ist vom Gericht aufzufordern, binnen 14 Tagen seine Gebühr nach § 34 Abs. 2 oder 3 geltend zu machen. Das Gericht hat dann erneut die Gebühr des Sachverständigen zu bestimmen.“

8. § 40 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) dem Revisor, sofern nicht die Gebühr ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt werden kann oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;“

9. Im § 41

a) lautet der Abs. 1:

„(1) Gegen jeden Beschluß, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses an sie in Zivilsachen den Rekurs, in Strafsachen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben. Übersteigt die Gebühr, deren Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, 3 000 S, so ist die Rechtsmittelschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls in Zivilsachen den in § 40 Abs. 1 Z 1 und 3 und in Strafsachen den in § 40 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen zuzustellen. Diese Personen können binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Rekurs- beziehungsweise Beschwerdebeantwortung anbringen.“

b) wird im Abs. 3 das Wort „Rechtsmittel“ jeweils durch die Wendung „Rechtsmittel oder Rechtsmittelbeantwortungen“ ersetzt.

10. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Bestimmung der Sachverständigengebühren nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 hat das Gericht, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuß erfolgen kann, unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 GEG 1962, BGBl. Nr. 288, auszusprechen, welche Partei zur Bezahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs zulässig. Ersucht der Sachverständige um die Einhebung des durch einen erliegenden Kostenvorschuß nicht gedeckten Betrags, so ist dieser nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für den Sachverständigen einzubringen. In den Fällen des § 34 Abs. 2 erster Satz sind dem Sachverständigen die Gebühren, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuß erfolgen kann, aus den Amtsgeldern des Gerichtes zu zahlen. Die Gebühr ist dem Sachverständigen nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem sie bestimmt worden ist, kostenfrei zu zahlen. In den Fällen des § 34 Abs. 2 erster Satz kann der Sachverständige auch verlangen, daß ihm die Gebühr vor Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gezahlt wird.“

11. Im § 43 Abs. 1 Z 1 lit. c und lit. e sowie Z 2 lit. c, im § 46 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. cc, Z 4 lit. a sublit. cc, lit. b sublit. cc, lit. c sublit. cc, lit. d sublit. cc und im § 48 Z 5 lit. d wird die Wendung „besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung“ durch die Wendung „besonders eingehender,

sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen-der oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung“ ersetzt.

12. Im § 46 Abs. 1 Z 3 lit. b wird die Wendung „besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung“ durch die Wendung „besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlichen und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung“ ersetzt.

13. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 43 bis 48. und der Abs. 1 gelten nicht, wenn es sich um eine wissenschaftliche Leistung handelt. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergewöhnlichen Einkünfte (§ 34 Abs. 1) zulässig.“

14. § 50 wird aufgehoben.

15. Im § 53 wird das Zitat „§§ 24 bis 33, 36, 37 Abs. 2, §§ 38 bis 42“ durch das Zitat „§§ 24 bis 33, 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erster Satz, Abs. 4 und 5, 36, 37 Abs. 2, 38 bis 42“ ersetzt.

16. Im § 54

a) lautet Abs. 1 Z 1:

- „1. bei schriftlicher Übersetzung
- a) für jede volle Seite der Übersetzung 157 S
 - b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 41 S mehr als die Grundgebühr
 - c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr;“

b) wird im Abs. 1 Z 3 nach dem ersten Strichpunkt folgender weiterer Halbsatz eingefügt:

„handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschertätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf 317 S bzw. 160 S;“

c) wird dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Übersetzungen von Dokumenten gilt eine Seite auch dann als voll, wenn sie einer Seite des zu übersetzenden Dokuments entspricht und zur Wahrung der Übersichtlichkeit die Übersetzung auf einer eigenen Seite erforderlich ist.“

17. Die Überschrift des V. Abschnitts lautet:

„V. Abschnitt

Geschworene und Schöffen“

18. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Geschworenen und Schöffen haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen, wobei sich der im § 18 Abs. 1 Z 1 genannte Betrag um die Hälfte erhöht.“

19. Im § 56

a) wird der Begriff „Geschworenen“ durch den Begriff „Geschworenen“ ersetzt

b) entfällt die Wortfolge „oder die Teilnahme der Vertrauenspersonen an der Sitzung der Kommission“.

20. Im § 57 wird die Wendung „Geschworne, Schöffen oder Vertrauenspersonen“ durch die Wendung „Geschworene oder Schöffen“ ersetzt.

21. Im § 58 wird die Wendung „Geschworne oder Schöffe oder die Vertrauensperson“ durch die Wendung „Geschworene oder Schöffe“ ersetzt.

22. Die §§ 59 bis 63 werden samt der Überschrift „VI. Abschnitt, Vertrauenspersonen in den im Geschworen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Urlisten vorgesehenen Kommissionen“ aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher

Das Bundesgesetz über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 Z 1 lautet die lit. f:

„f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“

Artikel III

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Höhe eines für Sachverständigengebühren erlegten Kostenvorschusses ist dem Sachverständigen vom Gericht mitzuteilen. Hat der Sachverständige darauf hingewiesen, daß zu erwarten ist, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen die Höhe des erlegten Kostenvorschusses erheblich übersteigen wird (§ 25 Abs. 1 GebAG 1975), so soll das Gericht die Anordnung des Kostenvorschusses nachträglich ergänzen.“

Artikel IV

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Art. I ist auf die Bestimmung von Sachverständigengebühren anzuwenden, wenn der Sachverständige nach dem 1. Jänner 1995 bestellt wurde.

3. Art. II tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

4. Maßnahmen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung in Wirksamkeit gesetzt werden.

5. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.